



Satzung

Sauerland-Kreisel 04

Gültig zum 01. Juli 2016
und
Satzungsänderung gemäß § 20 Abs. 4 vom 17.08.2018

Inhalt

Seite

A. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform	1
§ 2	Zweck des Vereins	1
§ 3	Tätigkeit und Vereinsvermögen	1
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	1

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5	Arten der Mitgliedschaft	1
§ 6	Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 8	Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	2

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	3
§ 10	Verpflichtungen, Berechtigungen und Stimmrecht der Mitglieder	3
§ 11	Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder	3
§ 11a	Datenschutz	3

D. Die Organe des Vereins

§ 12	Die Vereinsorgane	4
§ 13	Die Mitgliederversammlung	4
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	4
§ 15	Der Vorstand	5
§ 16	Vergütung der Organmitglieder	5
§ 17	Kassenprüfer	5
§ 18	Haftung	5

E. Schlussbestimmungen

§ 19	Auflösung	6
§ 20	Gültigkeit dieser Satzung	6

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform

- 1) Der am 11. Dezember 2004 gegründete Verein führt den Namen:
„Sauerland-Kreisel 04“
(künftig als Verein benannt).
- 2) Er hat seinen Sitz in 58809 Neuenrade-Altenaffeln.
- 3) Das Vereinsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.
- 4) Eine Eintragung in das amtliche Vereinsregister wird nicht angestrebt. Es handelt sich um einen nicht eingetragenen und somit nicht rechtsfähigen Verein, der gemäß der von der Rechtsprechung verwendeten Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nur in bestimmten Einzelfällen die Rechtsfähigkeit erlangen kann.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist es, die sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. zu unterstützen.
- 2) Dies kann, dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen, sowohl durch Besuche der Spiele, als auch durch Besuch anderer Veranstaltungen des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. geschehen oder durch Besuch von bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Unterstützung des FC Gelsenkirchen-Schalke 04 e.V. stehen.

§ 3 Tätigkeit und Vereinsvermögen

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Der Verein als nicht eingetragener Verein (§1 Abs. 4) ist nicht selbst Inhaber des Vereinsvermögens, es steht vielmehr den Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft zu. Es kann daher kein Mitglied über seinen Anteil am Vereinsvermögen verfügen, da es sich um Sondervermögen handelt.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist angehalten, sich im Sinne des sogenannten Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten. Dies gilt sowohl während des Besuchs ausgetragener Fußballspiele, als auch außerhalb in der Öffentlichkeit.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1) Der Verein ist Mitglied des Schalker Fan-Club Verband e. V., Berni-Klodt-Weg 1 in 45891 Gelsenkirchen.
- 2) Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen des Schalker Fan-Club Verband e. V. an.
- 3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Verbände und den Austritt aus Verbänden beschließen.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Es gibt beitragspflichtige Mitglieder (künftig nur als Mitglieder bezeichnet) und Ehrenmitglieder.
- 2) Beitragspflichtige Mitglieder können Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und sind gemäß § 10 stimmberechtigt.
- 3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.
- 4) Abs. 3 ist nur wirksam soweit nicht gleichzeitig eine beitragspflichtige Mitgliedschaft nach Abs. 2 besteht.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins können ausschließlich natürliche Personen des bürgerlichen Rechts werden.
- 2) Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.
Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmegegesuchs, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 5) Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
- 7) Ein Erwerb der Mitgliedschaft ist nur möglich, soweit im Rahmen EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Einwilligung in die Datenverarbeitung und Kenntnisnahme der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO ausgefüllt sowie unterschrieben dem Vorstand vorliegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Auflösung des Vereins durch die Mitgliederversammlung;
 - durch freiwilligen Austritt aus dem Verein;
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8);
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste (§ 8);
 - durch Tod.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand des Vereins. Der freiwillige Austritt kann nur auf das Ende des Vereinsjahres (§ 1) erfolgen und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Monate zum Ende des jeweiligen Beitragszeitraums nach § 9 Abs. 2.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das Mitglied kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge und gemäß § 3 Abs. 2 kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.
- 4) Die laufende Mitgliedschaft endet auch, sofern das Mitglied von seinen Rechten nach § 11a Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit der DSGVO Gebrauch macht und dadurch eine Verwaltung seiner Mitgliedschaft nicht mehr möglich sein sollte.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht;
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - sich grob unsportlich verhält;
 - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten schadet.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer vom Vorstand gesetzten Frist zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 5) Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe wirksam.
- 6) Der Beschluss ist dem Mitglied mit Gründen mitzuteilen.
- 7) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu.

8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger erfolgloser Aufforderung nach Ende des Beitragszeitraums (§ 9 Abs. 2) mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträgen) in Verzug ist. Ausgenommen es liegen die Voraussetzungen des § 9 Abs. 7 vor. Der Beschluss über die Streichung wird durch den Vorstand gefasst. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen.
- 2) Der Beitrag ist halbjährlich im Voraus zu entrichten. Der Beitragszeitraum erstreckt sich vom 01.07. bis 31.12. und 01.01. bis 30.06. eines Vereinsjahres. Die Abbuchungs-/Zahlungszeiträume richten sich nach der jeweiligen Kassenordnung.
- 3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung, Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie ggf. der Mailadresse mitzuteilen.
- 5) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen für unverschuldet in Not geratene Mitglieder, nach Absprache mit dem Mitglied, Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 8) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9) Abs. 8 ist nur wirksam soweit nicht gleichzeitig eine beitragspflichtige Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2 besteht.

§ 10 Verpflichtungen, Berechtigungen und Stimmrecht der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Regelungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 2) Die Mitglieder sind berechtigt, an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 3) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht.
- 4) Stimmberechtigt sind ausschließlich Mitglieder mit jeweils einer Stimmabgabe, sofern zum Zeitpunkt der Wahl kein Beitragsrückstand im Sinne des § 8 Abs. 8 angefordert wurde.
- 5) Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nur mit Rücksprache des Vorstands zulässig.
- 6) Ehrenmitglieder können Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nur nach Beschluss und Zustimmung des Vorstands nutzen und sind nicht stimmberechtigt.
- 7) Abs. 6 ist nur wirksam soweit nicht gleichzeitig eine beitragspflichtige Mitgliedschaft gemäß § 5 Abs. 2 besteht.

§ 11 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

§ 11a Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Sollte ein Vereinsmitglied von diesen Rechten Gebrauch machen und daraufhin eine Verwaltung der Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr möglich sein, ist der Erwerb der Mitgliedschaft nach § 6 ausgeschlossen oder die Mitgliedschaft im Sinne nach § 7 der Satzung zu beenden.

3) Den Organen des Vereins, insbesondere dem Vorstand oder sonst für den Verein tätige Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Diese Regelung unterliegt dem Erlaubnisvorbehalt und die Befugnis ist nur durch eine Einwilligungserklärung oder Rechtsgrundlage zu erteilen.

4) Soweit weniger als zehn Personen im Verein mit Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, muss im Sinne des § 38 BDSG kein Datenschutzbeauftragter bestellt vom Verein bestellt werden. Andernfalls hat der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Vereinsjahrjahr statt.

3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per Textform (E-Mail, Brief, WhatsApp, Facebook etc.) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen, sofern die aktuellen gültigen Kontaktdaten der Mitglieder beim Vorstand hinterlegt worden sind.

4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung für die Dauer eines Wahlgangs auf eine andere Person übertragen.

6) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins;
7. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 15 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden;
- b) dem/der 2. Vorsitzenden gleichzeitig auch Schriftführer(in);
- c) dem Kassenwart;
- d) sowie mindestens 2 bis maximal 4 Beisitzern.

Die Beisitzer unterstützen im Vorstand bei der Erfüllung der notwendigen Aufgaben in allen Bereichen und wirken entsprechend mit.

2) Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

3) Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

4) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstandes ist unzulässig. Die übergangsweise und zeitweise Vertretung in einem Amt nach § 15 Abs. 1 a) bis c) durch einen Beisitzer (§ 15 Abs. 1 d) ist allerdings zulässig.

5) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

6) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher erklärt haben und eine schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

7) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.

8) Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

9) Soweit in dieser Satzung nicht anderweitig genannt, gelten die §§ 26 bis 28 sowie 30 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 16 Vergütung der Organmitglieder

Die Vereinsämter werden ausschließlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 17 Kassenprüfer

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Prüfung der Kasse ist nach Ende des jeweiligen Vereinsjahres, jedoch spätestens bis zur nächsten darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Kassenprüfer können in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands beantragen.

§ 18 Haftung

1) Der Verein als nicht eingetragener Verein (§1) haftet mit dem vorhandenen Vereinsvermögen gemäß § 3 Abs. 2.

2) Mitglieder, Amtsträger oder andere für den Verein handelnde Personen können ausnahmsweise selbst haften, wenn ein besonderer Verpflichtungsgrund oder eine unerlaubte Handlung gegeben sind, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen. Dies betrifft Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung hierzu muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins (§ 3 Abs. 2) an die Jugendabteilung des FC Schalke-Gelsenkirchen 1904 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche und jugendgemäße Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.08.2016 beschlossen.
- 2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung tritt diese Satzung rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.
- 3) Die bisherige Satzung tritt rückwirkend zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 4) Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.08.2018 mit sofortiger Wirkung durch Ergänzung von § 6 Abs. 7, § 7 Abs. 4 und § 11a.